Satzung

des

Musikvereins Darmstadt e.V.

- gegründet 1832 –

Diese Satzung wurde am 15.07.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 5 Blatt VR 871 eingetragen.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikverein Darmstadt e. V. gegründet 1832" und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung der Kunst und Kultur).. Er hat die Aufgabe, alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Musik zu fördern und unterhält hierzu insbesondere einen gemischten Chor, dessen wesentliche Aufgabe darin besteht, sowohl sakrale (kirchliche Chormusik) als auch profane Chorwerke alter und neuer Meister aufzuführen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen, die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
- (2) Der Verein hat:
 - c) aktive Mitglieder, die den gemischten Chor bilden,
 - d) inaktive Mitglieder.
- (3) Der Verein hat einen Freundeskreis (natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied sind).
- (4) Mitglied des Chores kann jede Person werden, deren Musikalität eine aktive und kontinuierliche Chorarbeit gewährleistet. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten den Weisungen des Dirigenten zu folgen und nach besten Kräften mitzuwirken. Jede Verhinderung ist entweder rechtzeitig dem Stimmführer oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Bei wiederholten Probeversäumnissen können Mitglieder vom Dirigenten oder durch den Vorstand von der Mitwirkung bei einer Aufführung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haften für das ihnen zur Verfügung gestellte Notenmaterial.

- (5) Inaktive Mitglieder und der Freundeskreis unterstützen die satzungsmäßigen Interessen materiell oder ideell. Sie unterstützen damit die Durchführung der vom Musikverein geplanten Veranstaltungen.
- (6) Mitglieder, die sich den Vereinsinteressen zuwider verhalten, können auf Grund eines mit absoluter Mehrheit zu fassenden Vorstandsbeschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerbungen um die Mitgliedschaft als aktives oder inaktives Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Alter und Beruf des Antragstellers enthalten. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies zu begründen. Dem neu aufgenommen Mitglied ist neben dem Mitgliedsausweis eine Ausfertigung der Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein oder das Musikleben Darmstadts besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein um die Belange des Vereins besonders verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung durch deren Beschluss. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenpräsidenten haben; er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn er vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt ist. Findet eine Kündigung in dieser Zeit nicht statt, so besteht die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr fort.

Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen ist; Ehepaaren, Schülern und Studenten ist eine Beitragsermäßigung zu gewähren. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr als **ordentliche** Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen; dem steht die Veröffentlichung der Einladung in den Darmstädter Tageszeitungen gleich.
- (3) Anträge für die **ordentliche** Mitgliederversammlung sind beim Präsidenten oder bei einem anderen vom Präsidenten beauftragten Vorstandsmitglied 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, bedürfen jedoch zur Aufnahme als zusätzlicher Tagesordnungspunkt der Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, ferner dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen. Für die Einberufung gilt § 9 (2).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird einberufen und geleitet durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.
- (6) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme des § 12 (Auflösung des Vereins) die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (8) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettelabgabe (geheim). Geheime Wahl muss stattfinden, wenn für die Besetzung eines Vorstandsamtes mehr als ein Vorschlag eingebracht worden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.
- (9) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Seine Mitglieder (insgesamt 3) dürfen nicht kandidieren.
- (10) Nicht anwesende Mitglieder können zu einem Amt nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- (11) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es enthält:
 - a) Ort und Tag der Versammlung;
 - b) Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers;
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung;
 - e) Tagesordnung;
 - f) Gestellte Anträge und hierzu gefasste Beschlüsse;
 - g) Art der Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen und die ziffernmäßigen Ergebnisse sowie etwaige Widersprüche.
 - h) Die unter b) genannten Personen unterschreiben das Protokoll
- (12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von Mitgliedern eingesehen werden.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) stellvertretenden Schatzmeister
 - f) stellvertretenden Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand kann besondere Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestellen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden zu den Vorstandssitzungen beratend herangezogen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird, haben jedoch hierbei kein Stimmrecht. Der Dirigent des Chores hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; auf Wunsch hat er an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter berufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder gem. § 10 (1) anwesend sind. Die Beschlüsse werden sofern nicht anders geregelt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Vertreters den Ausschlag. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn sie mindestens von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Diese sind gehalten, die in einer Vorstandssitzung erörterten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Unkosten sind vom Verein zu erstatten.

Dirigent

Rechte und Pflichten des Dirigenten des Chores des Musikvereins sind in einem Vertrag zu regeln.

§ 12

Kassenprüfer

Die Prüfung der laufenden Rechnungs- und Kassenführung des Vereins (mindestens einmal jährlich) sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegen zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich Die Kassenprüfer berichten währen der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen und stellen Antrag auf Entlastung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung bei Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen werden unter derselben Mehrheit beschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Darmstadt – vertreten durch den Magistrat -, der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.4.2015 beschlossen.

Darmstadt, 13.04.2015

Der Vorstand